

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Tod des Gewerbetreibenden/Einzelunternehmen-Abmeldung v.A.w.???

Autor	Beitrag
Roesje 01.09.2010 08:39	Hallöle!!! Mache immer mal wieder von Zeit zu Zeit einen Abgleich mit den EMA-Daten und habe heute dabei entdeckt, dass ein Gewerbetreibender verstorben ist. Für ihn ist noch ein Einzelunternehmen angemeldet. Den EMA-Daten kann ich entnehmen, dass er ledig war und unter der Anschrift (welche Privat sowie Betriebsanschrift war) niemand sonst gemeldet ist. Ob sonstige Erben od. ähnliches vorhanden sind...keine Ahnung! Was meint ihr wie ich vorgehen sollte? Kann ich v.A.w. abmelden oder sollte ich Nachforschungen betreiben ob es ggf. Erben gibt die evtl. das Gewerbe weiter betreiben? Bin auf eure Einschätzungen gespannt :applaus:
Menschel 01.09.2010 08:58	Hallo aus Erkner, der Stadt zwischen Wäldern und Seen, Gewerbeabmeldungen von Amts wegen sind grundsätzlich immer dann möglich, wenn die Gewerbeaufgabe eindeutig feststeht. Das Ableben des Gewerbetreibenden stellt so ziemlich das Eindeutigste in dieser Hinsicht dar. Bei einem Einzelunternehmen spielt eine Fortsetzung durch Erben keine Rolle, da diese ihrerseits das Gewerbe auf ihren Namen neu anzumelden hätten. Die Weiterführung eines Handwerksbetriebes gem. Witwenprivileg fällt unters Handwerksrecht und hat mit der Gewerbeabmeldung nichts zu tun.
Waldfee 01.09.2010 09:28	:gruessgott: In der GewAnzVwV -Musterentwurf- steht unter Ziff. 5.1 "Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest (z.B. wegen Todes des Anzeigepflichtigen, Gewerbeuntersagung oder Widerruf der Erlaubnis) und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgt, hat die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 GewO)."

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: